

Waaggebührenordnung

vom 23.06.1976

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Juni 1976 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaage - Waaggebührenordnung - beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Waagen werden Benutzungsgebühren (Waaggebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Gemeindewaage in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Die Gebühren für das Wiegen von Vieh betragen:

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) Großvieh je Stück | 3,00 EUR |
| b) Kleinvieh je Stück | 2,00 EUR |

§ 4

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Waage.
- (2) Die Gebühren sind mit Abschluß der Wiegung zur Zahlung fällig und an den Waagmeister zu entrichten. Die Wiegeurkunde darf erst nach Zahlung der Gebühren ausgehändigt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1984 in Kraft (letzte Änderung).

Bösingen, den 24.06.1976
gez. Weiss, Bürgermeister

Änderung am 04.11.1976, § 3 Satz 1
Änderung am 09.07.1981, § 3 Abs. 1 bis 4
Änderung am 19.12.1983, § 3
Änderung am 27.09.2001, § 3, Euroumstellung